

An das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Referat 314
per Email: 314S@bmbfsfj.bund.de

Berlin, Juni 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG)

Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG). Die AGF ist bereits aktuell in dem Kuratorium der Stiftung aktiv und unterstützt ihre Ziele und Tätigkeiten. Sie nimmt daher gern zu dem Entwurf Stellung.

Die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist seit ihrer Gründung im Jahr 1984 ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von werdenden Müttern. Die Entscheidung gegen ein Kind ist oft wirtschaftlich begründet. Insbesondere hohe Wohnungs- und Lebenshaltungskosten bedeuten einen starken materiellen Druck auf junge Familien. Bei der Entscheidung für oder gegen ein Kind sollte frei und ohne existenzielle Not getroffen werden können. Die Stiftung „Mutter und Kind“ leistet in diesem Sinne einen wichtigen Beitrag, indem sie werdende Mütter unterstützt, die sich trotz einer materiellen Notlage für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden. Da die Stiftung Leistungen lediglich dann gewährt, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht, füllt sie eine Lücke im Unterstützungssystem für Familien. Zudem ist gesichert, dass die Förderung tatsächlich bei den Betroffenen ankommt, weil sie nicht bei anderen Sozialleistungen angerechnet werden. Die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ mit ihrem niedrighschwelligem und unbürokratischen Hilfsangebot leistet insofern eine wichtige Arbeit. Eine weitere dauerhafte Sicherstellung ihrer Arbeit durch den vorliegenden Referentenentwurf wird daher von den in der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen begrüßt. Sie freut sich zudem auf die weitere Zusammenarbeit und bietet ihre weitere Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben an.

Bewertung einzelner Änderungen

Gesetzliche Mindestfinanzierung

Die Festschreibung gesetzlicher Mindestbeträge – ab 2027 mindestens 101 Millionen Euro, ab 2032 mindestens 105 Millionen Euro – ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit zeigt die Bundesregierung ein wichtiges Commitment zur Arbeit der Stiftung und gibt den Trägern eine verlässliche Grundlage für ihre Arbeit.

Gleichwohl ist anzumerken, dass die Mindestbeträge keine Anpassungsklausel an Inflation oder Bedarfsentwicklung enthalten. Angesichts der erheblichen Kostensteigerungen der letzten Jahre –



insbesondere bei Wohnraum, Kinderbetreuung und Grundbedarf – empfiehlt die AGF, diese Beträge entweder an die Inflationsrate anzupassen oder mindestens eine regelmäßige Überprüfungspflicht vorzusehen (zum Beispiel alle vier Jahre).

Rückführung nicht verausgabter Mittel

Den perspektivischen Wegfall des Grundstockvermögens, verbunden mit der Neuregelung, wonach am Jahresende nicht verausgabte Bundesmittel vollständig an den Bundeshaushalt zurückzuführen sind, sehen die Familienorganisationen kritisch.

Die bisherige Möglichkeit, Mittel für den Aufbau bzw. die Sicherung des Stiftungsvermögens zu verwenden, verschaffte der Stiftung eine gewisse finanzielle Resilienz. Nicht verbrauchte Mittel konnten so in Folgejahren für besondere Bedarfslagen eingesetzt werden. Diese Pufferfunktion würde durch die Neuregelung abgeschafft.

Insbesondere in Verbindung mit einer strikten Rückführungspflicht der nichtverausgabten Mittel zum Jahresende ist dies weder wirtschaftlich noch effizient. Die strikte Rückführungspflicht könnte Anreize zur Mittelverausgabung um des Verausgabens willen schaffen, statt die Mittel bedarfsgerecht (aber dafür zu einem anderen Zeitpunkt) einzusetzen.

Diese Neuregelungen widersprechen insbesondere in ihrer Kombination dem Charakter der Stiftung als flexiblem Nothilfeinstrument. Denn der Bedarf an Stiftungsleistungen ist naturgemäß nicht gleichmäßig über das Haushaltsjahr verteilt und lässt sich daher nicht exakt vorhersagen. Zudem können in einzelnen Jahren durch unvorhersehbare Ereignisse Situationen entstehen, in denen die Stiftung schnell handeln muss, um entsprechende Notlagen auszugleichen. Diese Bedarfslagen mithilfe eines Grundstockvermögens zu decken und die entstandenen Lücken in den anschließenden Jahren wieder aufzufüllen, wäre daher sinnvoll und angemessen. Da die Stiftung Frauen in akuten Notlagen helfen soll, braucht die Flexibilität, auf kurzfristig ansteigende Bedarfe reagieren zu können – auch dann, wenn diese dem Jahresrhythmus des Bundeshaushalts entgegenlaufen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die AGF, dass zumindest ein ausreichendes Grundstockvermögen der Stiftung erhalten bleibt. Denkbar wäre, dass die Stiftung zumindest in den Fällen, in denen aufgrund besonderer Belastungen und Notlagen Mittel aus dem Stiftungsvermögen entnommen werden musste, diese in den Folgejahren wieder aufgefüllt werden können, bis das Grundstockvermögen wieder erreicht ist. Zudem könnte vorgesehen werden, dass für zumindest einen Teil der nicht verausgabten Mittel eine Übertragungsmöglichkeit ins Folgejahr vorgesehen wird.

Modernisierung der Governance

Die Erweiterung des Kuratoriums um eine Vertretung der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist sinnvoll. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die AGF ebenfalls im Beirat der Bundesstiftung Frühe Hilfen vertreten ist und ihre Arbeit sehr schätzt und unterstützt. Eine stärkere Vernetzung mit diesem präventiv wirkenden Instrument hält die AGF daher für sehr sinnvoll.